



AMTSBLATT

für den Kreis Borken

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Borken

Jahrgang: 38

Ausgabe: 4/2012

Datum: 14.02.2012

Datum	Inhalt	Seite
09.02.2012	Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 01.03.2012	1-2
26.01.2012	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	2
02.02.2012	Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 (BGBl. I Seite 205) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I Seite 1.757) in der derzeit gültigen Fassung	2-3
13.02.2012	Bekanntmachung gemäß § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	3
01.02.2012	Bekanntmachung über die Offenlegung des Liegenschaftskatasters	3-4
02.02.2012	Bekanntmachung über Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW	4
Januar und Februar 2012	Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkunden der Sparkasse Westmünsterland	5-6

Bekanntmachung der Tagesordnung der Sitzung des Kreistags am 01.03.2012

Es findet die folgende Sitzung statt:

Gremium: Kreistag
Sitzungstermin: Donnerstag, 01.03.2012,
16:00 Uhr
Ort / Raum: Kreishaus Borken,
Großer Sitzungssaal
(Raum 2180)

Hinweis: Die in der Tagesordnung aufgeführte **Einwohnerfragestunde** wird gegen 16:00 Uhr aufgerufen. Einwohnerfragen können noch bis drei Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich eingereicht werden. Sie sind zu richten an:

Kreisverwaltung Borken
Stabsstelle
46322 Borken

Tagesordnung:

A. Öffentlicher Teil

1 Einwohnerfragestunde

- 2 Genehmigung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung am 08.12.2011
- 3 Verabschiedung der Haushaltssatzung 2012
- 4 Jahresabschluss des Kreises Borken zum 31.12.2009
- 5 Verlustausgleich und Einstellung von Forderungen in die Kapitalrücklage der Flugplatz Stadtlohn-Vreden Besitz GmbH
- 6 Kulturhistorisches Zentrum Westmünsterland - Grundsatzbeschluss
- 6.1 Personalkonzept für das zukünftige Kulturhistorische Zentrum
Anfrage der SPD-Fraktion vom 08.02.2012
- 7 Transport von Brennelementen aus dem Forschungszentrum Jülich in das Zwischenlager nach Ahaus / Resolution des Rates der Stadt Ahaus
Antrag der SPD-Fraktion vom 07.01.2011
- 8 Beteiligung an der geplanten "Annette von Droste zu Hülshoff-Stiftung"

Das Amtsblatt für den Kreis Borken liegt bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen zur kostenlosen Mitnahme aus und ist über den Internetauftritt des Kreises Borken (www.kreis-borken.de) abrufbar.

Einzellieferung erfolgt gegen Portoerstattung oder kostenlos per E-Mail. Das Amtsblatt kann auch laufend per E-Mail bezogen werden. Dieses Angebot ist kostenlos. Auf dem Postwege ist ein laufender Bezug im Jahresabonnement gegen ein Entgelt von 40,00 € möglich.

Anforderungen richten Sie bitte an die Kreisverwaltung Borken - Stabsstelle -, Burloer Straße 93, 46325 Borken.

- 9 Möglichkeit der Wiedereinführung von früheren Kfz.-Kennzeichen
- 10 Geschäftsbesorgungsvertrag zwischen den Kreisen Borken, Coesfeld und Warendorf und dem Zweckverband SPNV Münsterland
- 11 Änderung der Richtlinie zur Verwendung der Mittel gem. § 11 Abs. 2 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Pauschale)
- 12 Koordination und Moderation der Schullandschaft im Kreis Borken
Antrag der SPD-Fraktion v. 23.01.2012
- 13 Antragstellung im Rahmen der 2. Förderphase "Lernen vor Ort"
- 14 Stand der Umsetzung der kommunalen Koordinierung des Übergangssystems Schule-Beruf
- 15 Abberufung und Bestellung von Rechnungsprüfern für die Facheinheit 14 - Revision und Aufsicht
- 16 Neufassung der Satzung über die Benutzung des Rettungsdienstes des Kreises Borken und die Erhebung von Gebühren
- 17 Straßenbericht mit Straßenbauprogramm 2012 sowie Hochbauprogramm 2012 mit Energiebericht
- 18 Nebentätigkeiten des Landrats Dr. Kai Zwicker und des Landrats a. D. Gerd Wiesmann
- 19 Gremienbesetzungen
Antrag der CDU-Fraktion
- 20 Mitteilungen der Verwaltung
- 21 Anfragen

B. Nichtöffentlicher Teil

- 22 Genehmigung der Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung am 08.12.2011
- 23 Mitteilungen der Verwaltung
- 24 Anfragen

Borken, 09.02.2012

Kreis Borken
Dr. Kai Zwicker
Landrat

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Frau Andrzej, Bodziak, geboren am 16.05.1960 in Jaszczow/Polen, zuletzt wohnhaft in PL-50950 Wroclaw, Klenczkowska 12/2,

ist ein Bescheid vom 14.12.2011, Aktenzeichen 32 34 31-12.128, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Borken, Burloer Str. 93, Zimmer 1179, Etage 1C, eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu dem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

46325 Borken, 26.01.2012

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Sicherheit und Ordnung

Im Auftrag
Volmering

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Februar 1990 (BGBl. I Seite 205) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I Seite 1.757) in der derzeit gültigen Fassung

Antrag auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

Mit Schreiben vom 19.01.2012 beantragt Herr Heinrich Mümken, Krechtinger Straße 79, 46414 Rhede, die Erteilung einer Plangenehmigung für die Herstellung eines Kleingewässers auf dem Grundstück Gemarkung Büngern, Flur 8, Flurstück 53.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande

Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW), Vorhabentyp 14.

Gemäß § 1 i.V.m. Anlage 1 UVPG NRW ist anhand der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für ein solches Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss.

Unter Berücksichtigung der Kriterien des UVPG wurde das Vorhaben geprüft. Es sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben zu erwarten. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung konnte daher verzichtet werden.

Die Entscheidung wird hiermit gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bekannt gegeben.

Borken, den 02. Februar 2012

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Natur und Umwelt
662212/51758

Im Auftrag
Stefan Pelz

Bekanntmachung
gemäß § 21a der 9. Verordnung zur
Durchführung des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes i. V. m. § 10
Abs. 8 des Bundes-
Immissionsschutzgesetzes

Der Kreis Borken, Burloer Straße 93, 46325 Borken hat Herrn Bernhard Doedt in 48599 Gronau, An der Eßseite 1 mit Datum vom 10.02.2012 eine Genehmigung nach den §§ 16 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Sauen und Ferkeln mit den zugehörigen Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück in 48599 Gronau, An der Eßseite 1, Gemarkung Gronau, Flur 32, Flurstücke 251 und 665 erteilt.

Der Umfang der Genehmigung ist neben der Erweiterung und Umnutzung vorhandener Sauen- und Ferkelställe der Neubau weiterer Ställe für Sauen und Aufzuchtferkel, eines Güllehochbehälters und einer Maschinen- und Gerätehalle mitsamt den zugehörigen Nebeneinrichtungen und Futtersilos. Nach Durchführung des genehmigten Vorhabens können auf der Anlage 1183 Sauen, 5940 Ferkel, 200 Jungsauen und 2 Eber gehalten, sowie 6.505 m³ Gülle und 4.850 Liter Flüssiggas gelagert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist unter Auflagen zum Baurecht/Brandschutz, Immissionsschutz,

Gewässerschutz, Abfallrecht, Landschaftsschutz, Arbeitsschutz und Veterinärrecht ergangen.

Gegen diesen Bescheid kann Klage vor dem Verwaltungsgericht Münster erhoben werden. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38 in 48147 Münster zu erheben. Die Klage kann auch dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster persönlich zur Niederschrift erklärt werden. Die Klage soll den Kläger, den Beklagten und den Klageantrag unter Benennung des Streitgegenstandes beinhalten. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides und seiner Begründung liegt nach dieser Bekanntmachung zwei Wochen, vom 16.02. bis 29.02.2012, während der Dienststunden zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Stadtverwaltung Gronau – Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung - Rathaus, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau, Dienststunden montags bis donnerstags von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.
2. Kreisverwaltung Borken, Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz, Etage 3A, Zimmer 2307, Burloer Str. 93, 46325 Borken, während der Dienststunden montags bis mittwochs 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und 14:30 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.

Kreis Borken, 13.02.2012
Der Landrat
Fachbereich Bauen, Wohnen und
Immissionsschutz
Az.: 554-63.0023/10/0701H1

Im Auftrag
Martin Ohlms

Bekanntmachung über die Offenlegung
des Liegenschaftskatasters

Gemäß § 13 Abs. 1 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster in der Fassung vom 1. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW, GV.NRW.2005 S.174 / SGV.NW.7134) ist das Liegenschaftskataster in einem landeseinheitlichen Standard zu führen. Deshalb hat der Kreis Borken die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch durch Neueinrichtung zum

01.01.2012 in das Amtliche Liegenschaftskatasterinformationssystem (ALKIS) überführt.

Im Zuge dieser Überführung sind die Flächen der tatsächlichen Nutzung und der amtlichen Bodenschätzung neu berechnet und durch Fortführung in das ALKIS übernommen worden. Hierdurch haben sich auch Änderungen der Ertragsmesszahlen ergeben. Die amtlichen Flächen der Flurstücke sind hiervon nicht betroffen.

Aufgrund des § 13 Abs. 5 des oben genannten Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten diese Neueinrichtung und Fortführungen durch Offenlegung bekannt gemacht.

Die Offenlegung findet in der Zeit vom 01.03.2012 bis einschließlich 31.03.2012 im Fachbereich Geoinformation und Liegenschaftskataster, Zimmer 2408, in 46325 Borken, Burloer Str. 93 während der Öffnungszeiten montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.30 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr statt.

Während der Offenlegung wird den Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich über die oben beschriebene Neueinrichtung und Fortführungen im Liegenschaftskataster des Kreises Borken unterrichten zu lassen.

Borken, den 01.02.2012

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Geoinformation und
Liegenschaftskataster

Im Auftrag
Karl-Peter Theis

Bekanntmachung über Kartierungen des Geologischen Dienstes NRW

Der Geologische Dienst NRW in Krefeld, ein Landesbetrieb, wird im Sinne des Lagerstättengesetzes vom 4. Dezember 1934 (RGBl. S. 1223) in der Fassung vom 10. November 2001 (BGBl. S. 2992) Arbeiten für die **bodenkundliche Landesaufnahme** durchführen.

Zeitraum	März -Dezember 2012
Kreis	Borken
Stadt/Gemeinde/ Kreis	Borken (Borken, Rhede, Velen)

Die damit Beauftragten müssen zur Erledigung ihrer Untersuchungen fremde Grundstücke betreten. Die dazu entsprechenden Regelungen finden sich im Landesbodenschutzgesetz vom 9. Mai 2000 (LbodSchG §3 und§14), im Landesforstgesetz vom 24. April 1980 (LfoG §60 in der Fassung vom 9. Mai 2000) und im Landschaftsgesetz vom 21. Juli 2000 (LG §10).

Diese regionalen Untersuchungen dienen einer allgemeinen Bestandsaufnahme des Bodens und des Untergrundes.^{*)} Die Ergebnisse der Aufnahme werden in amtlichen Karten veröffentlicht. Sie sind wichtige Unterlagen für viele Aufgaben, z. B. in der Land- und Forstwirtschaft (Bodennutzung, Bodenverbesserung, Erosionsschutz, Holzartenwahl), im Bauwesen, bei der Planung und Landespflege (Landesplanung, Bauleitplanung, Naturschutz), im Landeskulturbau und in der Wasserwirtschaft (ent- und bewässerungsbedürftige Flächen) sowie für die wissenschaftliche Forschung und den naturkundlichen Unterricht.

Im Rahmen der Kartierungen sind kleine Handbohrungen notwendig, stellenweise auch Aufgrabungen zur Entnahme von Bodenproben. Auf Grund der vorbezeichneten Gesetze haben Grundstückseigentümer den vom Geologischen Dienst NRW beauftragten Personen das Betreten ihrer Grundstücke, mit Ausnahme von Wohngebäuden sowie die Vornahme der genannten Außenarbeiten jederzeit zu gestatten. Etwaige durch die Inanspruchnahme entstehende Schäden werden nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen ersetzt. Die durch Dienstaussweise mit Lichtbild sich ausweisenden Beauftragten des Geologischen Dienstes NRW werden auf die landwirtschaftlichen Belange und die derzeitige Nutzung der Grundstücke weitgehend Rücksicht nehmen. Es wird gebeten, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Geologischen Dienstes NRW bei ihren Aufgaben zu unterstützen.

Borken, den 02.02.2012

Kreis Borken
Der Landrat
Fachbereich Geoinformation und
Liegenschaftskataster

Im Auftrag
Karl-Peter Theis

^{*)} Richtlinien über die Durchführung land- und forstwirtschaftlicher Standortuntersuchungen und deren Anwendung in Umweltschutz, Raumordnung, Land- und Forstwirtschaft (Gem. RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft – III B-335-8583 – u. d. Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr – 313-66-75 – v. 5.9.1997).

Aufgebote und Kraftloserklärungen
von Sparurkunden der Sparkasse
Westmünsterland

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 347065955 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
 fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.04.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.01.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
 gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 347014177 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
 fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.04.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.01.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
 gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 347010431 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
 fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.04.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.01.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
 gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336610639 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
 fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.04.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.01.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
 gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336239678 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
 fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 30.04.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 30.01.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
 gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336579693 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
 fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.05.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.02.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
 gez. Der Vorstand

Der Gläubiger der bei der Sparkasse Westmünsterland mit der Nr. 336097118 geführten Spareinlage beantragt das Aufgebot der hierüber ausgestellten Sparurkunde.

Die
SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
fordert den Inhaber der Urkunde auf, spätestens bis zum 02.05.2012 seine Rechte unter Vorlage der obigen Sparurkunde anzumelden.

Sollten bis zu diesem Termin keine Ansprüche geltend gemacht werden, wird die Urkunde für kraftlos erklärt.

Ahaus / Dülmen, den 02.02.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand

Die **SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND**
erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 30244834 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 03.02.2012

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand